



Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Abteilung 11 – Anlagenbezogener Umweltschutz,
Umweltbewertung und Luftreinhaltung
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, 23. September 2022

per E-Mail an: v11@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Stellungnahme an das Bundesministerium
für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
zum Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz, mit dem das
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorerst ist festzuhalten, dass der Entwurf einen sehr großen Teil zur Herstellung der Unionsrechtskonformität der österreichischen Gesetze und der Beschleunigung von Verfahren für Vorhaben der Energiewende beiträgt, aber auch auf eine möglichst geringe Inanspruchnahme von neuen Flächen und die Versiegelung von Böden abzielt.

Nach Durchsicht der Erläuterungen und des Gesetzesentwurfes ist vor allem auf folgende Punkte Bezug zu nehmen:

1. Konkretisierungsbedarf in Bezug auf Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung

Als eines der grundlegenden Ziele der UVP-Novelle 2022 wird die Berücksichtigung der Auswirkungen von Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung eines Projekts genannt.

§ 17 UVP-G 2000 soll konkret um nachstehende Wortfolge ergänzt werden:

*„...die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei insbesondere die **Inanspruchnahme von neuen Flächen und die Versiegelung von Böden möglichst gering zu halten ist ...**“*

In den Erläuterungen zur UVP-Novelle 2022 wurde in Bezug auf § 17 Abs 1 und 2 Z 2 UVP-G 2000 ausgeführt, dass der Netto-Flächenverbrauch bis 2030 auf 2,5 ha täglich reduziert werden soll und mittelfristig sollen zusätzliche Bodenversiegelungen durch Entsiegelungen von entsprechenden Flächen kompensiert werden (Regierungsprogramm 2020 bis 2024 mit der „Österreichweiten Bodenschutzstrategie“). Bodenversiegelungen möglichst gering zu halten, soll daher ein Genehmigungskriterium darstellen.

Die Inanspruchnahmen von neuen Flächen und die Versiegelung von Böden sind nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips somit möglichst gering zu halten. **Genaue Kriterien bzw. Voraussetzungen für diese Verhältnismäßigkeit sind der Novelle allerdings nicht zu entnehmen** und könnten aus diesem Grund in das Ermessen der Gerichte fallen. Es wäre daher dringend geboten **Parameter einer solchen Verhältnismäßigkeitsprüfung bzw. dieses Genehmigungskriteriums gesetzlich zu normieren**.

Leitbild FFH-Richtlinie

Anhaltspunkt für eine solche Verhältnismäßigkeitsprüfung könnte die in der FFH-Richtlinie vorgesehene Alternativenprüfung im Sinne des Art 16 FFH-Richtlinie sein.

Die Norm lautet wie folgt:

Artikel 16

(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;*
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;*
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;*
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;*
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.*

Bei jeder geplanten Bodenversieglung bzw. Flächeninanspruchnahme sollte daher eine normierte Verhältnismäßigkeits- bzw. Alternativenprüfung (z.B. Revitalisierung von Leerständen etc.) gefordert werden.

Diese Prüfung sollte darlegen, aus welchen Gründen (jenen des Art 16 FFH-RL angelehnt) das **Projekt erforderlich** ist und sollte der Projektwerber beweisen, dass es **keine andere zufriedenstellende Lösung** gibt.

Als Kriterien, die alle erfüllt sein müssen, bevor eine Bewilligung gemäß dem UVP-2000 gewährt wird, könnten daher sein:

- 1) Nachweis des Vorliegens eines oder mehrerer der in dem UVP-G 2000 (ähnlich Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a bis d) genannten Gründe, um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen zu erlauben
- 2) Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung

Bevor das zweite Kriterium überprüft werden kann, muss der Antrag das erste Kriterium erfüllen. In der Praxis ist es wenig sinnvoll, die Frage nach zufriedenstellenden Alternativlösungen zu untersuchen, wenn die Maßnahme nicht die Anforderungen des UVP-G 2000 erfüllt.

Es sollte daher immer vorrangig das angestrebte Ziel des Vorhabens bestimmt werden. Das Vorhaben kann nur gerechtfertigt werden, wenn es mindestens einem der zu normierenden Ausnahmegründe zugeordnet werden kann. Selbst wenn eine Zuordnung des Ziels zu einem Ausnahmegrund möglich ist, da das Vorhaben einem im Gesetz genannten besonders wichtigen öffentlichen Interesse dient, darf das Projekt nicht durchgeführt werden, wenn das Ziel mit weniger einschneidenden Mitteln, also durch eine andere geeignete, die Umwelt weniger beeinträchtigende Lösung erreicht werden kann.

Die Judikatur des VwGH und des EuGH zu der Alternativenprüfung gemäß der FFH-Richtlinie könnte in diesem Fall analog herangezogen werden. Eine Alternative liegt demnach nur vor, wenn sie eine im Wesentlichen vergleichbare Verwirklichung der mit dem Projekt angestrebten Ziele gewährleistet (vgl. VwGH 23.6.2009, 2007/06/0257 und die dort zitierte Literatur). Folglich ist zunächst das angestrebte Ziel des Vorhabens zu bestimmen. Es kann das Vorhaben nur rechtfertigen, wenn es mindestens einem der Ausnahmegründe zugeordnet werden kann, d.h. wenn es unmittelbar einem **besonders wichtigen öffentlichen Interesse** dient (vgl. Schlussanträge vom 30.11.2006 im Fall *Kommission/Finnland*, C- 342/05, sowie den Leitfaden der Europäischen Kommission zur Entwicklung der Windenergie und Natura 2000, S. 99 f.).

Selbst wenn eine solche Zuordnung möglich ist, darf das Projekt **nicht** durchgeführt werden, wenn das Ziel **mit weniger einschneidenden Mitteln, also durch eine andere geeignete, die Umwelt weniger beeinträchtigende Lösung erreicht** werden kann.

In diesem Sinne ist der vom Vorhabensträger bestimmte Zweck bzw. das Ziel des Vorhabens auf die relevanten, mit den öffentlichen Interessen verbundenen, Kernziele auszuweiten, um zu vermeiden, dass durch eine zu enge Zielbestimmung eine Auswahl der zu prüfenden Alternativen eingeschränkt bzw. gar ausgeschlossen wird.

Bleibt das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel als solches erreichbar, so sind Abstriche bei der beabsichtigten Ausführung als typische Folge des Gebots, Alternativen zu nutzen, hinnehmbar.

Leitbild Forstgesetz

§ 17 Forstgesetz könnte für die Normierung der Kriterien der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung ebenfalls in Betracht gezogen werden. Gemäß § 17 Abs 1 Forstgesetz ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) grundsätzlich verboten. Unbeschadet der Bestimmungen des § 17 Abs 1 Forstgesetz kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht (§ 17 Abs 2 Forstgesetz). Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung sind gemäß § 17 Abs 4 Forstgesetz insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

Weitere Kriterien für Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung

Darüber hinaus könnte die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung durch die individuelle Gestaltung eines Vorhabens in die Höhe oder in die Tiefe reduziert werden. Dieser Aspekt könnte daher ebenfalls als Kriterium in die

Genehmigungsfähigkeit miteinfließen, wobei Mehrkosten in einem bestimmten Ausmaß (ca 20 %) von den jeweiligen Projektwerbern hinzunehmen sein werden. Fallbezogen bzw. projektabhängig könnte dadurch ebenfalls eine Inanspruchnahme von Böden vermieden werden.

Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Die Bestimmung des Art 15a B-VG ermächtigt den Bund und die Länder zum Abschluss von staatsrechtlichen Vereinbarungen über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Verwaltung. Art 15a Abs 1 B-VG regelt Verträge zwischen dem Bund und – einem oder mehreren – Ländern („vertikale Konkordate“), Art 15a Abs 2 B-VG Verträge zwischen den Ländern („horizontale Konkordate“).

In solchen Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG könnten daher der Bund und die Länder Bestimmungen aufnehmen, um die Bodenversiegelung zu verhindern und dies österreichweit zu gewährleisten.

2. Schwellenwerte

Die Tatbestandsadaptierungen und Herabsetzungen der Schwellenwerte in Anhang 1 aufgrund von Judikatur sowie des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2019/2224 zur UVP-Änderungsrichtlinie sind äußert gelungen, jedoch nur punktuell vorgenommen.

"Mit der gegenständlichen Novelle werden in den Z 14, 18, 19 und 21 des Anhangs 1 zum UVP-G weitere besondere Prüfkriterien eingeführt wie etwa die **Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen**. Eine Einzelfallprüfung nach § 3 Abs. 4a hat alle relevanten Schutzgüter zu umfassen. Ausgenommen sind Einzelfallprüfungen für Vorhaben der Z 18 lit. f), 19 lit. d), 19 lit. f) und 21 lit. c), bei denen spezifisch die Auswirkungen auf die **Schutzgüter Fläche und Boden** zu prüfen sind. Bei diesen Vorhaben hat sich diese Prüfung hinsichtlich der UVP-Pflicht darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben **mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden** zu rechnen ist.

Stellt sie eine solche fest, ist eine UVP nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Vor Abschluss der UVP oder Einzelfallprüfung dürfen für die vorgenannten Vorhaben Genehmigungen nicht erteilt werden.

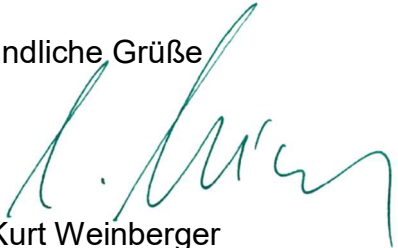
Dies bedeutet, dass die spezifischen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden nur bei folgenden Vorhaben (bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte) zu prüfen sind:

- Neubau und Erweiterung von Flugplätzen (Z 14)
- Industrie- und Gewerbeparks (Z 18)
- Einkaufszentren (Z 19)
- Öffentlicher Parkplatz/Parkgarage (Z 21).

Der Entwurf lässt eine Begründung dafür vermissen, warum das neue Genehmigungskriterium der möglichst geringen Flächeninanspruchnahme und Versiegelung nicht auch bei anderen flächenrelevanten UVP-pflichtigen Vorhaben des Anhangs 1 anzuwenden ist. Dies gilt insbes. für **Infrastrukturprojekte**, insbes. Schnellstraßen (Ziffer 9 des Anhangs 1), die einen erheblichen Anteil am Verbrauch und der Versiegelung wertvoller Ackerflächen haben."

Es wäre daher wünschenswert, dass sich die Herabsetzungen der Schwellenwerte wie ein roter Faden durch Anhang 1 ziehen und nicht nur punktuelle Verschärfungen vorgenommen werden.

Freundliche Grüße



Dr. Kurt Weinberger
Vorstandsvorsitzender